
S 36 AL 1484/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 AL 1484/03
Datum	09.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 292/04
Datum	29.07.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts München vom 09.06.2004 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) streitig.

Der 1968 geborene Kläger, algerischer Staatsangehöriger, meldete sich am 07.07.2003 mit Wirkung zum 08.09.2003 arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Alg. Nach der Arbeitsbescheinigung der Regierung von Oberbayern war er vom 14.09.1998 bis 07.09.2003 als Sportlehrer im Angestelltenverhältnis tätig. Das Arbeitsverhältnis endete durch Ablauf des Vertrages. Auf dem "Zusatzfragebogen für Studenten und Schüler" gab der Kläger als Beginn der Ausbildung 1998 an; angestrebter Abschluss nach dem Studium der Sportwissenschaft sei das Staatsexamen gewesen. Er sei nur noch wegen seiner Promotion immatrikuliert und könne volle Stundenzahl arbeiten. Auf dem Zusatzblatt zur Aufenthaltsgenehmigung des Klägers heißt es: "Aufenthaltsgenehmigung wurde

erteilt am 25.07.2002 von der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München; Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Ausnahme: Tätigkeit im Rahmen der Promotion an der Fakultät für Pädagogik der Universität der Bundeswehr gestattet. Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt mit Beendigung oder Abbruch der Promotion. Erweiterung der Nebenbestimmungen: Tätigkeit gemäß [§ 9 Nr. 8 ArGV](#) (arbeitsgenehmigungsfrei) als Sportlehrer im Rahmen der Promotion gestattet."

Mit Bescheid vom 04.09.2003 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Alg ab. Anspruch auf Leistungen habe nur, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehe. Dies setze unter anderem voraus, dass der Arbeitslose eine versicherungspflichtige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben dürfe. Er benötige nach [§ 284](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zur Ausübung einer Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis oder Arbeitsberechtigung. Da er keine Arbeitserlaubnis oder Arbeitsberechtigung besitze, dürfe er nur dann eine Beschäftigung ausüben, wenn Lage und Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes dies zulassen würden, das heißt, dass der deutsche Arbeitsmarkt für ihn offen sein müsse. Der deutsche Arbeitsmarkt habe sich jedoch für ihn als verschlossen erwiesen. Trotz einjähriger Vermittlungsbemühungen lasse sich für ihn keine Dauerbeschäftigung finden, für die ihm unter Berücksichtigung des Vorrangs deutscher oder ihnen gleichgestellter nichtdeutscher Arbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis erteilt werden könne. Er habe keinem Arbeitgeber zur Einstellung vorgeschlagen werden können, weil die Erwerbstätigkeit nicht gestattet sei. Die Möglichkeiten der überbetrieblichen Arbeitsvermittlung seien ebenfalls ausgeschöpft. Berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen kämen nicht in Betracht. Die vorhersehbare Entwicklung des Arbeitsmarktes lasse keine Besserung der Vermittlungsmöglichkeiten erwarten. Es bleibe ihm jedoch unbenommen, sich beim Arbeitsamt weiterhin um offene Stellen zu bewerben.

Mit dem Widerspruch machte der Kläger geltend, er habe sich im Juli 2003 arbeitslos gemeldet. Die im Bescheid erwähnten einjährigen Vermittlungsbemühungen würden nicht stimmen. In seinem Pass stehe zwar, dass eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet sei, aber gleichzeitig sei die Ausnahme vermerkt: Tätigkeit im Rahmen der Promotion gestattet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31.10.2003 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Nachdem die Auflage von der Ausländerbehörde "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" nicht aufgehoben worden sei und lediglich eine gemäß [§ 9 Nr. 8 ArGV](#) arbeitsgenehmigungsfreie Tätigkeit als Sportlehrer im Rahmen der Promotion gestattet sei, ergebe sich, dass Verfügbarkeit, Arbeitslosigkeit und mithin ein Anspruch auf Alg gemäß [§§ 117, 118, 119 SGB III](#) nicht vorliege.

Zur Begründung der Klage hat der Kläger ausgeführt, er habe fünf Jahre bei der Regierung von Oberbayern als Sportlehrer in mehreren Hauptschulen im Umfang von 14 Stunden pro Woche gearbeitet. Während dieser Zeit habe er monatlich den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung gezahlt. Seit dem 09.09.2003 sei er ohne Beschäftigung (Ende des Arbeitsvertrages). Die im

Ablehnungsbescheid der Beklagten von September 2003 erw hnten angeblichen einj hrigen Vermittlungsbem hungen w rden daher nicht der Wahrheit entsprechen, da diese lediglich drei Monate (von Juli bis September 2003) andauert h tten. Unzutreffend sei auch, dass er nicht mehr als 15 Stunden arbeiten d rfe. Er habe zuvor nur 14 Stunden gearbeitet, weil kein h herer Bedarf vorhanden gewesen sei. Die Ausl nderbehörde mache keinen Einwand dagegen geltend, dass er als Sportlehrer auch mehr als 15 Stunden arbeite. In der nicht ffentlichen Sitzung vom 24.05.2004 hat der Kl ger erkl rt, er arbeite derzeit an seiner Promotion, die in ungef hr f nf Monaten beendet sein solle. Er lebe seit 1994 in Deutschland und spreche ausreichend gut deutsch.

Mit Urteil vom 09.06.2004 hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Kl ger antragsgem   Alg dem Grunde nach zu gew hren. Nach Auffassung der Kammer stehe der Kl ger trotz der von der Ausl nderbehörde der Landeshauptstadt M. verf gten Einschr nkungen seiner Erwerbst tigkeit der Arbeitsvermittlung zur Verf gung. Richtig sei zwar, dass der Kl ger in der Zeit vom 16.09.2002 bis 07.09.2003 nur mit einer w hentlichen Arbeitszeit von 14 Stunden besch ftigt gewesen sei. Da nach Auskunft der Regierung von Oberbayern die Regelarbeitszeit f r Lehrer an Hauptschulen 29 Wochenstunden betrage, ergebe sich schon hieraus, dass die Voraussetzungen des [  119 Abs.3 Nr.1 SGB III](#) erf llt seien, abgesehen davon, dass die Beschr nkung der Arbeitszeit des Kl gers auf den Bedarf seines letzten Arbeitgebers und nicht auf seiner Arbeitsbereitschaft beruht habe. Des Weiteren sei die Besch ftigung des Kl gers nicht durch eine ausl nderrechtliche Auflage ausgeschlossen. Der Kl ger besitze nach der beigezogenen Akte der Ausl nderbehörde eine Aufenthaltsgenehmigung nach   5 des Ausl ndergesetzes. Eine Erwerbst tigkeit sei ihm im Rahmen der Promotion an der Fakult t f r P dagogik bei der Universit t der Bundeswehr gestattet. Zwar erl sche die Aufenthaltsgenehmigung mit Beendigung oder Abbruch der Promotion. Nach glaubhafter Auskunft des Kl gers und der Auskunft der Universit t der Bundeswehr sei mit einem Abschluss der Promotion nicht vor 2005 zu rechnen. Es sei der Beklagten folglich m glich, den Kl ger auf einen im Rahmen der ausl nderrechtlichen Auflage gestatteten Arbeitsplatz zu vermitteln. Im  brigen bed rfe ein ausl ndischer Arbeitsloser einer Arbeitserlaubnis erst bei Aufnahme einer Besch ftigung, nicht schon bei der Arbeitsplatzsuche. Erst wenn das Arbeitsamt  ber einen Zeitraum von mindestens einem Jahr, der fr hestens mit dem Antrag auf Leistungen beginne, durch intensive Vermittlungsbem hungen erfolglos versucht habe, den ausl ndischen Arbeitslosen in Arbeit zu vermitteln, sei der Schluss berechtigt, dass diesem Arbeitnehmer der f r ihn nach seinen Kenntnissen und F higkeiten zug ngliche Arbeitsmarkt verschlossen sei. Da sich der Kl ger erst mit Wirkung vom 08.09.2003 arbeitslos gemeldet habe, k nne aber die im streitgegenst ndlichen Bescheid vom 04.09.2003 behauptete einj hrige Pr fungsfrist nicht abgelaufen sein.

Zur Begr ndung der Berufung f hrt die Beklagte aus, gem   der von der Ausl nderbehörde erteilten Aufenthaltsgenehmigung sei dem Kl ger eine Erwerbst tigkeit nicht gestattet. Hiervon ausgenommen seien lediglich

Tätigkeiten im Rahmen der Promotion an der Fakultät für Pädagogik der Universität der Bundeswehr sowie arbeitsgenehmigungsfreie Tätigkeiten als Sportlehrer im Rahmen der Promotion. Damit stehe der Kläger dem für ihn nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zugänglichen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, weil lediglich eine Vermittlung im Rahmen der Promotion an der Fakultät für Pädagogik der Universität der Bundeswehr oder aber eine Vermittlung als Sportlehrer im Rahmen der Promotion, also zu deren Unterstützung, an öffentliche bzw. öffentlich anerkannte Schulen überhaupt denkbar gewesen wäre. Eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für den Kläger in Betracht kommenden Arbeitsmarktes dürfte er damit gerade nicht ausüben.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts München vom 09.06.2004 aufzuheben und die die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er vertritt weiterhin die Auffassung, dass er nur deshalb 14 Stunden gearbeitet habe, weil der Bedarf nicht höher gewesen sei. Die Ausländerbehörde mache keinen Einwand dagegen geltend, dass er als Sportlehrer auch mehr als 15 Stunden arbeite.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) - SGG -); ein Ausschlussgrund ([§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als begründet.

Zu Unrecht hat das SG München mit Urteil vom 09.06.2004 der Klage stattgegeben, da der Bescheid vom 04.09.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.10.2003 nicht zu beanstanden ist.

Denn der Kläger steht der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung.

Gemäß [§ 117 Abs.1 SGB III](#) haben Arbeitnehmer Anspruch auf Alg, die neben Erfüllung weiterer Voraussetzungen arbeitslos sind. Arbeitslos ist gemäß [§ 118 Abs.1 SGB III](#) ein Arbeitnehmer, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung sucht (Beschäftigungssuche). Eine Beschäftigung sucht gemäß [§ 119 Abs.1 SGB III](#), wer 1. alle Möglichkeiten nutzt und nutzen will, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden und 2. den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung

steht (VerfÄ¼gbarkeit).

GemÄÄ¼ [Â§ 119 Abs.2 SGB III](#) steht den VermittlungsbemÄ¼hungen des Arbeitsamtes zur VerfÄ¼gung, wer arbeitsfÄ¼hig und in seiner ArbeitsfÄ¼higkeit entsprechend arbeitsbereit ist. ArbeitsfÄ¼hig ist gemÄÄ¼ [Â§ 119 Abs.3 Nr.1 SGB III](#) ein Arbeitsloser, der eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÄ¼chentlich umfassende BeschÄ¼ftigung unter den Ä¼blichen Bedingungen des fÄ¼r ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufnehmen und ausÄ¼ben kann und darf.

Die zuletzt erteilte Aufenthaltsgenehmigung von der AuslÄ¼nderbehÄ¼rde der Landeshauptstadt M. vom 25.07.2002 wurde zum Erwerb der Promotion des KlÄ¼gers erteilt und erlischt automatisch mit deren Beendigung oder Abbruch. Sie enthÄ¼lt die EinschrÄ¼nkung: "ErwerbstÄ¼tigkeit nicht gestattet. Ausnahme-TÄ¼tigkeit im Rahmen der Promotion an der FakultÄ¼t fÄ¼r PÄ¼dagogik der UniversitÄ¼t der Bundeswehr gestattet. Erweiterung der Nebenbestimmungen: TÄ¼tigkeit gemÄÄ¼ Â§ 9 Nr.8 Arbeitsgenehmigungsverordnung (arbeitsgenehmigungsfrei) als Sportlehrer im Rahmen der Promotion gestattet." GemÄÄ¼ [Â§ 284 Abs.1 SGB III](#) dÄ¼rfen AuslÄ¼nder eine BeschÄ¼ftigung nur mit Genehmigung des Arbeitsamtes ausÄ¼ben und von Arbeitgebern nur beschÄ¼ftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen. Nach [Â§ 284 Abs.5 SGB III](#) darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn der AuslÄ¼nder eine Aufenthaltsgenehmigung nach Â§ 5 des AuslÄ¼ndergesetzes besitzt, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist und wenn die AusÄ¼bung einer BeschÄ¼ftigung nicht durch eine auslÄ¼nderrechtliche Auflage ausgeschlossen ist.

Die Voraussetzungen fÄ¼r die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung nach [Â§ 284 Abs.5 SGB III](#) liegen nicht vor. Denn der KlÄ¼ger steht im fÄ¼r ihn nach seinen Kenntnissen und FÄ¼higkeiten zugÄ¼nglichen Arbeitsmarkt nicht zur VerfÄ¼gung, weil lediglich eine Vermittlung im Rahmen der Promotion an der FakultÄ¼t fÄ¼r PÄ¼dagogik der UniversitÄ¼t der Bundeswehr oder aber eine Vermittlung als Sportlehrer im Rahmen der Promotion, also zu deren UnterstÄ¼tzung, an Ä¼ffentlichen bzw. Ä¼ffentlich anerkannten Schulen Ä¼berhaupt denkbar wÄ¼re. Somit kann der KlÄ¼ger eine BeschÄ¼ftigung unter den Ä¼blichen Bedingungen des fÄ¼r ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes nicht ausÄ¼ben.

Insoweit spielt es auch keine Rolle, dass die Beklagte sich nicht ein Jahr lang bemÄ¼ht hat, eine Arbeitsstelle fÄ¼r den KlÄ¼ger zu finden, weil jedwede TÄ¼tigkeit nur im Rahmen der Promotion ausgeÄ¼bt werden kÄ¼nnte.

Somit war auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG MÄ¼nchen vom 09.06.2004 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÄ¼nde fÄ¼r die Zulassung der Revision gemÄÄ¼ [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024